

## STATUTEN

DER

BB Biotech AG

(BB Biotech S.A.)  
(BB Biotech Inc.)**I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft****Art. 1**

Unter der Firma BB Biotech AG (BB Biotech S.A., BB Biotech Inc.) besteht mit Sitz in Schaffhausen / SH eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR. Ihre Dauer ist unbeschränkt.

**Art. 2**

Die Gesellschaft bezweckt die gemeinschaftliche Kapitalanlage an Unternehmen der bio- und gen-technologischen und pharmazeutischen Industrie sowie verwandter Branchen, zur Erzielung einer grösstmöglichen Anlagerendite. Zur Erreichung dieses Zwecks kann die Gesellschaft Beteiligungen im In- und Ausland übernehmen und verkaufen sowie verwalten. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, diesen Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zu fördern.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen. Die Gesellschaft ist befugt, sich im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks an anderen Unternehmungen im In- und Ausland zu beteiligen, Tochtergesellschaften zu gründen sowie Zweigniederlassungen in der Schweiz und Vertretungen im Ausland zu errichten.

**II. Aktienkapital****Art. 3**

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 11'080'000.

Es ist eingeteilt in 55'400'000 Namenaktien zu je CHF 0.20 Nennwert. Die Aktien sind voll liberiert.

Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien als Wertrechte nach Artikel 973c oder 973d OR, als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes oder als Einzel- oder Globalurkunden ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten. Ein Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form.

Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier.

Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Werden Aktien von mehreren Personen gehalten, können diese gemeinsam als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen werden, sofern alle die unter Absatz 8 verlangten Erklärungen abgeben.

Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Kontaktdaten, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten erfolgen.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, dass sie diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben haben, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Der Verwaltungsrat kann Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich diese Erklärungen abgeben (die Nominees) die Eintragung im Aktienbuch mit Stimmrecht verweigern.

Die Eintragungsbeschränkung gemäss Absatz 8 gilt auch für Aktien, die derivativ über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat stellt die Grundsätze über die Eintragung von Nominees auf und erlässt die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Regelungen.

Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 135 und 163 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes verpflichtet.

### III. Gesellschaftsorgane

#### Art. 4

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Verwaltungsrat
- C. der Vergütungsausschuss
- D. die Revisionsstelle

## A. Die Generalversammlung

### Art. 5

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Sie hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Festsetzung und Abänderung der Statuten;
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- c) Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende;
- d) Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- e) Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- f) die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 19 dieser Statuten;
- g) Déchargeerteilung an den Verwaltungsrat;
- h) Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- i) Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR;
- j) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

### Art. 6

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, und bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, verlangt werden.

### Art. 7

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag gemäss Art. 28 dieser Statuten einzuberufen. In der Einberufung sind Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge (samt kurzer Begründung)

des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

Aktionäre, die alleine oder zusammen über mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Ein solches Gesuch muss der Gesellschaft mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrags oder der Anträge zugehen.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.

Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zur Verhandlung ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Mindestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte sowie gegebenenfalls der Bericht über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR zugänglich zu machen.

### **Art. 7a**

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat kann auch bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden und/oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort (oder den Tagungsorten) der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

### **Art. 8**

In der Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme.

Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, seinen gesetzlichen Vertreter oder, mit schriftlicher Vollmacht, durch einen anderen Bevollmächtigten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung für eine Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist jederzeit möglich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen (d.h. ohne Berücksichtigung der Enthaltungen).

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

#### **Art. 9**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, und sofern auch dieser verhindert ist, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder eine andere vom Verwaltungsrat bezeichnete Person.

Der Vorsitzende bezeichnet den Stimmenzähler und den Protokollführer; diese brauchen nicht Aktionäre der Gesellschaft zu sein. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Generalversammlung sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

## Art. 10

Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen offen oder schriftlich erfolgen oder elektronisch ausgezählt werden.

## B. Der Verwaltungsrat

### Art. 11

Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder und den Präsidenten einzeln für eine Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, unter dem Vorbehalt von Rücktritt oder Abberufung.

Wiederwahl ist jederzeit möglich.

### Art. 12

Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet den Vizepräsidenten und falls nötig den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat für eine Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten.

Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal im Semester.

### Art. 13

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Zu seinen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Festlegung der Geschäftspolitik und der Oberleitung der Gesellschaft;
- b) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
- c) Vorbereitung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts und gegebenenfalls des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR sowie der Geschäfte der Generalversammlung mit Einschluss der Vorlage der Jahresrechnung und des Lageberichts sowie der Berichte der Revisoren; Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
- d) Ernennung und Entlassung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) Festlegung der Zeichnungsbefugnisse;

- f) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- g) Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberen Aktien;
- h) Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und den damit zusammenhängenden Statutenänderungen;
- i) Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
- j) andere durch Gesetz oder diese Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.

#### **Art. 14**

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **Art. 15**

Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

#### **C. Der Vergütungsausschuss**

#### **Art. 16**

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrates.

Die Generalversammlung wählt das oder die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln für eine Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist jederzeit möglich.

Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte eine Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung ein oder mehrere Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.

#### **Art. 17**

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien und der Leistungsziele sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und

der Geschäftsleitung, und kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss, gemeinsam mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates oder alleine, Vorschläge für die Vergütungen und, sofern anwendbar, Leistungsziele und Zielwerte unterbreitet, und für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung er im Rahmen der Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien die Vergütungen und, sofern anwendbar, Leistungsziele und Zielwerte festsetzt.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

#### D. Die Revisionsstelle

##### Art. 18

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist jederzeit möglich.

Die Revisionsstelle nimmt ihre Prüfungs- und Berichterstattungspflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wahr.

#### IV. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

##### Art. 19

Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf:

- (i) den maximalen Gesamtbetrag für die fixe Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- (iii) den maximalen Gesamtbetrag für die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr;
- (iv) den Gesamtbetrag für die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das vergangene Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden vorlegen.

Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, setzt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände den entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag oder mehrere (maximale) Teilbeträge fest, und unterbreitet diese(n) der Generalversammlung zur Genehmigung.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung, Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten.

##### Art. 20

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung

nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode und je Mitglied 40% des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrags der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

#### Art. 21

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst nur fixe Vergütungselemente. Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung eine variable Vergütung, die sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele richtet, ausgerichtet werden.

Die Leistungsziele können persönliche Ziele, Unternehmens- und bereichsspezifische Ziele und im Vergleich zum Markt, Indizes, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechnete Ziele umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest.

Die Vergütung wird ausgerichtet in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen Zuteilungs-, *vesting*-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest; sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses *vesting*-, Ausübungs- oder Verfallsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

#### V. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

#### Art. 22

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über deren Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

#### VI. Mandate ausserhalb des Konzerns

#### Art. 23

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in börsenkotierten Unternehmen.

Nicht unter diese Beschränkungen fallen:

- (a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- (b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und
- (c) Mandate in Vereinen, Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

## VII. Jahresrechnung und Gewinnverwendung

### Art. 24

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres. Das erste Geschäftsjahr dauert bis zum 31. Dezember 1994.

### Art. 25

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes, insbesondere Art. 958 ff. OR, sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

### Art. 26

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur freien Verfügung der Generalversammlung.

## VIII. Auflösung und Liquidation

### Art. 27

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen und die Liquidation durch den Verwaltungsrat oder Dritte vornehmen lassen.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind zum freihändigen Verkauf der Aktiven, auch der Grundstücke, ermächtigt.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.

## IX. Publikationsorgan und Mitteilungen

### Art. 28

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsblatt (SHAB).

Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

Schaffhausen, 23. März 2023